



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4277
Telefax 0351 / 4910-4205
laura.adam@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK313

Dresden, den 07.09.2023

Nachhaltig integrierte Stadtentwicklung (NiSE)

Antrag vom : 28.03.2023
letzte Unterlagen vom : 17.04.2023
Antragsnummer : 100687950
Kontonummer : 3001026594
Zuwendungsempfänger : Stadt Burgstädt
Brühl 1
09217 Burgstädt
Kundennummer : 2000001610
Kreisnummer : 522
Vorhabensort : 09217 Burgstädt, Stadt

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende Zuwendung:

Art der Zuwendung : Projektförderung
Art der Finanzierung : Anteilsfinanzierung
Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben : EUR 5.200.000,00
Form der Zuwendung : Zuschuss
Fördersatz : 75,00 %
Höhe der Zuwendung (maximal) : EUR 3.900.000,00

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur

Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

Vorhabensbezeichnung : "Altstadt PLUS"
Vorhabensbeschreibung : "Altstadt PLUS"
Prioritätsachse : D - PZ 5 – Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung
Vorhabensort : 09217 Burgstädt, Stadt

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 01.09.2023 bis 31.12.2027.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Kosten des Vorhabens	5.200.000,00	5.200.000,00
Summe	5.200.000,00	5.200.000,00

Bewertung/Begründung der Abweichungen gegenüber den Antragsunterlagen:

Die Festlegung des Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraums erfolgt abweichend von Ihrem Antrag.

Begründung: Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum beginnt rückwirkend zum Ersten des Monats der Bescheidübergabe und muss innerhalb des Förderzeitraumes der „FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ liegen. Dieser endet am 31.12.2027.

Die Anerkennung zuwendungsfähiger Ausgaben erfolgt abweichend von Ihrem Antrag. Es wurden nicht zuwendungsfähige Ausgaben festgestellt. Die Summe der beantragten Ausgaben wurde um die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert.

Begründung: Mit Ihrem o.g. Antrag beantragten Sie die Anerkennung zuwendungsfähiger Ausgaben in Höhe von 7.297.574,00 EUR. Es wurden nicht zuwendungsfähige Ausgaben ermittelt in Höhe von 2.000.000,00 EUR. Im Ergebnis der Prüfung wurden zuwendungsfähigen Ausgaben festgestellt in Höhe von 5.297.574,00 EUR (zuzüglich der nicht aus dem Budget finanzierbaren Ausgaben).

Folgende Einzelvorhaben können nicht anerkannt werden, da sie nicht zuwendungsfähige Ausgaben enthalten:

- 3.1 Sanierung und Erweiterung Turnhalle Vater-Jahn-Straße

Begründung: Die Ausgaben des Einzelvorhabens wurden bereits in anderen Förderprogrammen vollständig berücksichtigt und zwar im WEP. Es gilt Vorrang der nationalen Förderung gem. Ziffer I Nr. 5 „FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“.

Die Anerkennung zuwendungsfähiger Ausgaben erfolgt abweichend von Ihrem Antrag. Mit Schreiben des SMR vom 15.07.2022 wurde Ihnen die vom Freistaat vorgenommene Budgetierung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel (EFRE+Landesmittel) pro Fördergebiet in diesem Programm mitgeteilt. Die anerkennungsfähigen Ausgaben sind dementsprechend in der Höhe begrenzt. Die Summe der beantragten Ausgaben und die dafür notwendige Finanzierung aus EFRE- und Landesmitteln überschreitet das vorgenannte Budget. Die beantragten Ausgaben wurden um die nicht aus dem Budget finanzierbaren Ausgaben reduziert.

Begründung: Mit Ihrem o.g. Antrag beantragten Sie die Anerkennung zuwendungsfähiger Ausgaben in Höhe von 7.297.574,00 EUR. Es wurden nicht aus dem Budget finanzierbare Ausgaben ermittelt in Höhe von 97.574,00 EUR (zuzüglich der festgestellten nicht förderfähigen Ausgaben i. H. v. 2.000.000,00 EUR).

Im Ergebnis der Prüfung wurden zuwendungsfähigen Ausgaben festgestellt in Höhe von 5.200.000,00 EUR

Die Auswahl der nicht aus dem Budget finanzierbaren Einzelvorhaben ist von Ihnen anhand der beschlossenen Priorisierung (Rangfolge) vorzunehmen.

Finanzierung

	Betrag in EUR
Zuschuss	3.900.000,00
kommunaler Eigenanteil	1.300.000,00
Summe	5.200.000,00

Bewertung/Begründung der Abweichungen gegenüber den Antragsunterlagen:

Die Bewilligung des Zuschusses aus EFRE-Fördermitteln (EFRE- und Landesmittel) erfolgt abweichend von Ihrem Antrag.

Begründung: Mit der vorgenommenen Änderung der zuwendungsfähigen Ausgaben wurde der erforderliche Zuschuss in Höhe von 75 Prozent entsprechend angepasst. Die nicht zuwendungsfähigen bzw. nicht anerkannten Ausgaben entnehmen Sie der Begründung zu Ausgaben des Vorhabens.

Die zur Finanzierung erforderlichen Eigenmittel weichen von Ihrem Antrag ab.

Begründung: Mit der vorgenommenen Änderung der anerkannten Ausgaben- und Zuschusshöhen wurde der erforderliche Eigenanteil in Höhe von 25 Prozent entsprechend angepasst.

Mittelbereitstellung

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

Besondere Nebenbestimmungen

1 Zur Publizität

1.1 Klarstellend zu Nr. 7.1 der NBest-EU gilt: Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Nr. 7 der NBest-EU auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen.

Die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften gem. Nr. 7 der NBest-EU hat der Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Die Nachweise zur Einhaltung dieser Vorgaben sind dem ersten Auszahlungsantrag im Förderportal als Anlage beizufügen.

1.2 Hinweise zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflichten aus den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid finden Sie im „Leitfaden Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation“ unter Downloads im Servicebereich des Internetauftrittes der SAB.

2 Zur Auszahlung

2.1 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stellenförderung finanziert wird (Stelle inkl. Fehlzeiten wird projektbezogen abgerechnet), sind vierteljährliche Tätigkeitsnachweise unter Verwendung des SAB-Formulares zu führen und mit jedem Auszahlungsantrag bei der SAB einzureichen.

2.2 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stundenabrechnung/Stundensatzabrechnung finanziert wird, sind die direkt vorhabenbezogen geleisteten Personalstunden für jeden entsprechend abgerechneten Mitarbeiter durch taggenaue Stundennachweise mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsschwerpunkte für den Berichtszeitraum (monatlich) unter Verwendung des SAB-Formulares zu dokumentieren. Die Nachweise müssen durch Unterschrift der leistungserbringenden Person und einer

zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers bestätigt und vorgehalten werden. Sie sind auf Anforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.

- 2.3 Die Zuwendung wird im Rahmen der Zuwendungsbescheide zu den Einzelvorhaben für die jeweiligen Haushaltsjahre bereitgestellt und erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Für nicht in den Einzelvorhaben gebundene Mittel kann die SAB den Rahmenbescheid widerrufen (Widerrufsvorbehalt).

Wird eine für ein Einzelvorhaben gewährte Zuwendung nicht in Anspruch genommen oder verringert sich eine solche Zuwendung durch Widerruf, geringere Ausgaben oder durch sonstige Gründe, kann die Bewilligungsstelle den entsprechenden Zuwendungsbetrag für andere Einzelvorhaben zur Verfügung stellen.

3 Zum Zwischennachweis

- 3.1 Gemäß den Nebenbestimmungen ist bei über- bzw. mehrjährigen Vorhaben spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres ein Zwischennachweis einzureichen. Hierzu erforderliche Unterlagen können dem Zuwendungsbescheid bzw. den im Förderportal und auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) bereitgestellten Informationen entnommen werden.
- 3.2 Abweichend von Nr. 6.1 NBest-EU ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, beginnend ab **31.01.2025** bei der Bewilligungsstelle eine Aktualisierung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes in Form eines Sachberichts einzureichen. Darüber hinaus sind Indikatorenmeldungen zum 31.12. und 30.06. eines jeden Jahres über das Förderportal einzureichen.

4 Zum Verwendungsnachweis

- 4.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Vorgaben der beigefügten Nebenbestimmungen und unter Verwendung des von der SAB vorgegebenen Formulars – einschließlich der darin vorgesehenen Erklärungen – zu führen.
- 4.2 Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger abweichend von Nr. 6.1 der NBest-EU innerhalb von 26 Wochen nach Ablauf des Bewilligungs-/Vorhabenszeitraumes über das Förderportal bei der SAB einzureichen.
- 4.3 Die Zusage der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass der Zuwendungsempfänger die gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Umweltbestimmungen einhält und insbesondere den Zielen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes (§1 und §7 SächsABG/Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz) vorbildhaft entspricht. Der Zuwendungsempfänger hat die gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen einzuhalten. Auf dem Verwendungsnachweisformular sind dazu die vorgesehenen Erklärungen vom Zuwendungsempfänger abzugeben.
- 4.4 Die erforderlichen Vordrucke für den Verwendungsnachweis sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) abrufbar.

5 Zu Prüfungsrechten

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

6 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 6.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 6.2 Bei Änderungen der Anforderungen durch die Europäische Union im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung kann der Zuwendungsbescheid nachträglich geändert werden.
- 6.3 Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß der Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.
- 6.5 Konkretisierend zu Nummer 3 Abs. 3 der NBest-EU gilt:
Binnenmarktrelevant sind Aufträge, deren geschätzter Nettoauftragswert über den nachfolgend bestimmten Auftragswerten liegt und deren Leistungsort sich gleichzeitig innerhalb des grenznahen Raumes befindet.

Die Nettoauftragswerte werden wie folgt festgelegt:

- a) bei Bauleistungen > 1,00 % des EU-Schwellenwertes,
- b) bei freiberuflichen Leistungen inkl. Baunebenkosten, sonstigen Ingenieur- oder Architektenleistungen, Gutachter etc. sowie sonstigen Leistungen / Dienstleistungen (mit Ausnahme der unter c) aufgeführten Leistungen) > 10,00 % des EU-Schwellenwertes,
- c) bei Dolmetscher- Übersetzer- oder Cateringleistungen sowie Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben > 1.000,00 EUR.

Der grenznahe Raum umfasst alle sächsischen Gemeinden, deren Gebiet sich vollständig innerhalb einer Entfernung von 30 km zur polnischen oder tschechischen Grenze befindet. Binnenmarktrelevante Aufträge sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen und unter Angabe der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrages bekannt zu machen. Als Nachweis der Bekanntmachung sind auf Anfrage der SAB ein Screenshot der Bekanntmachung mit erkennbarem Datumstempel oder Kopien der Veröffentlichung in regionalen oder überregionalen Medien vorzulegen.

- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2000) und die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 3. Mai 2008) zu beachten. Verstöße gegen die EU-Grundrechtecharta oder die UN-

Behindertenrechtskonvention können mit einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung sanktioniert werden.

- 6.7 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.

Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

- 6.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.
- 6.9 Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Daten über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie über die Höhe der Gesamtkosten, zum Zwecke der Veröffentlichung in ein Verzeichnis zu übermitteln (Art. 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060).
- 6.10 Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Umsetzung des mit oben genannten Antrag eingereichten Gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) zu verwenden.

Auf der Grundlage dieses Rahmenbescheides sind die in der als Anlage beigefügten Liste der geplanten und als grundsätzlich zuwendungsfähigen bestätigten Einzelvorhaben (Positivliste) aufgeführten Einzelvorhaben bei der SAB gesondert über das Förderportal bis zum 31. Dezember 2024 zu beantragen. Die Antragstellung kann nur durch den Zuwendungsempfänger des Rahmenbescheides erfolgen.

Dieser Rahmenbescheid stellt keine abschließende Zustimmung zu den bestätigten Einzelvorhaben dar. Diese werden auf gesonderten Antrag durch einen separaten Bescheid entschieden.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Verkaufsgewinne während der Bindungsfrist) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Nummer 1.2 ANBest-K findet Anwendung.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Nummer 2.1.1 ANBest-K findet Anwendung.

Entsprechend Nr. 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie darf mit der Durchführung der Einzelprojekte im Rahmen dieser Gesamtmaßnahme begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung des Einzelprojektes bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Der Zuwendungsempfänger trägt das Risiko, die Zuwendung für das Einzelprojekt nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

- 6.11 Auszahlungen erfolgen ausschließlich in den jeweiligen Einzelvorhaben.

- 6.12 Der Verwendungsnachweis gilt für die Mittel als erbracht, die am Ende des BWZ (Rahmen) in VN-geprüften Einzelprojekten verwendet worden sind.

Die Abrechnung der Gesamtmaßnahme bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Höhe des Zuschusses zur Gesamtmaßnahme durch die Bewilligungsstelle.

- 6.13 Bei der Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides durch den Dritten erfüllt werden. Leitet der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 an Dritte weiter, sind den Dritten alle Verpflichtungen aus diesem Bescheid aufzuerlegen. Die in Nr. 12 der Anlage 3 der VwV zu § 44 SÄHO (VVK) genannten Voraussetzungen sind zu erfüllen. Ergänzend hierzu ist dem Dritten die Einhaltung der NBest-EU aufzuerlegen.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Dritten im Weiterleitungsverhältnis die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) zu bezeichnen (§ 2 Subventionsgesetz).

Auf Verlangen der Bewilligungsstelle hat der Zuwendungsempfänger etwaige Erstattungs- und Verzinsungsansprüche gegenüber dem Dritten an die Bewilligungsstelle abzutreten.

Die Verwendung der Zuwendung für Einzelprojekte Dritter, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ist ausgeschlossen (ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen).

Im Anwendungsbereich der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

- 6.14 Änderungen am GIHK und den Einzelvorhaben sind im Vorfeld anzuzeigen. Eine Bestätigung der Bewilligungsstelle ist erforderlich. Ggf. ist das GIHK fortzuschreiben.

- 6.15 Zuwendungsempfänger haben die vergabebezogenen Vorgaben gemäß NBest-EU einzuhalten.

Sind Planungsaufgaben oder konzeptionelle Aufgaben Bestandteile von Maßnahmen gemäß der FRL Ziffern II Nummern 1, 2 und 3a) bis h), sollen diese in einem Planungswettbewerb nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 31. Januar 2013 (RPW 2013) oder in einem vergleichbaren Verfahren durchgeführt werden.

Wird bei den Auftragswerten dieser Planungsaufgaben oder konzeptionellen Aufgaben der Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU überschritten, ist ein Planungswettbewerb nach der RPW 2013 oder vergleichbares Verfahren durchzuführen.

- 6.16 Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf die von Ihnen zu beantragenden Einzelvorhaben.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme durchgeführte Einzelvorhaben, die eine Zuwendungshöhe von 10.000,00 EUR unterschreiten, werden nicht gefördert.

Maßnahmen, die gemäß FRL Ziffer II Nummer 3l) der Programmdurchführung dienen, sind zu einem Einzelvorhaben zusammenzufassen. Die Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen sind im Antrag getrennt auszuweisen.

Der Zuschuss für das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept darf grundsätzlich die Summe von 45.000,00 EUR nicht übersteigen.

Betragen die Gesamtkosten eines Einzelvorhabens nicht mehr als 200.000,00 EUR, wird die Zuwendung in Form eines Pauschalbetrags (vereinfachte Kostenoption) gewährt.

Die Einrichtung eines KU-Fonds gemäß FRL Ziffer II Nummer 3b) ist nur zuwendungsfähig, wenn die Höhe des Fonds 200.000,00 EUR übersteigt. Die Gemeinde hat bei Antragstellung plausibel darzulegen, dass mit einer Inanspruchnahme des Fonds in dieser Höhe zu rechnen ist.

Die Gemeinde muss in der Lage sein, den Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben und die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen. Dazu hat sie nachzuweisen, dass die Ausgaben Bestandteil des Haushaltsplanes sind und, soweit Folgekosten entstehen, eine vom Bürgermeister unterschriebene Erklärung abzugeben, wonach diese getragen werden können. Kostenbeteiligungen Dritter sind im Finanzierungsplan auszuweisen und durch Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen.

Der kommunale Eigenanteil zur Durchführung der jeweiligen Einzelprojekte kann teilweise durch andere Mittel ersetzt werden. Der kommunale Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben darf 10% nicht unterschreiten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil zur Mitfinanzierung von Einzelprojekten verwendet, die ein Unternehmen durchführt, kann dies nach Maßgabe der anzuwendenden beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu verminderten Fördersätzen führen.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz maßgebend.

Ausgaben auf Basis von Pauschalrechnungen werden nicht anerkannt, Rechnungen müssen die erbrachten Leistungen einzeln ausweisen.

Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung des Einzelvorhabens erforderlichen Sachausgaben einschließlich notwendiger Planungskosten.

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Vorgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Kapitel III Artikel 63 ff der VERORDNUNG (EU) 2021/1060.

Voraussetzung für die Förderung von Ausgaben für den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken ist, dass der Erwerber eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ist und ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den im integrierten Handlungskonzept enthaltenen Zielen der Stadtentwicklung besteht. Eine Förderung von Ausgaben für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Durchführung des jeweiligen Einzelprojekts im Fördergebiet übersteigen, ist ausgeschlossen. Bei der Nutzbarmachung von Brachen nach FRL Ziffer II Nummer 2b) erhöht

sich der Satz auf 15 Prozent.

6.17 Mit der Antragstellung für die Einzelvorhaben ist eine Bestätigung mit einer Erläuterung vorzulegen, dass der zentrale europäische Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wurde. In einer Anlage ist zu erläutern, welche Maßnahmen in diesem Sinne (nachhaltige, wettbewerbsfähige und erschwingliche Energieversorgung) ergriffen wurden (Phase I). Die SAB empfiehlt, dafür die Unterstützung einer Energieberatung zu Rate zu ziehen. Eine Mustererklärung können Sie im Downloadbereich des Internetauftrittes der SAB (Link zur Downloadseite) abrufen.

Projekte, die den Schwellenwert von 4.000 t/a bzw. 20.000 t/a CO₂e-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) überschreiten, müssen eine noch detaillierte Analyse in Phase II durchlaufen. Informationen hierzu sind ebenfalls auf der Webseite der SAB abrufbar.

6.18 Von einer Förderung ausgeschlossen sind

a) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 503], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705] geändert worden ist) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt.

b) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.

Personal- und Sachausgaben der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung, Geldbeschaffungskosten und Zinsen, sowie Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen abziehbar sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erhaltung von technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur soweit dies den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entspricht

6.19 Änderungen sind der SAB mitzuteilen, ggf. zu beantragen. Dies gilt vor allem für die etwaige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes. Ein Antrag auf Mittelübertragung ersetzt nicht einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.

6.20 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der SAB auf deren Anforderung weitere Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Vermeidung rechtswidriger Förderung und der Erstellung von Statistiken erforderlich ist.

6.21 Begründete Anträge auf Verlängerung des Vorhabenszeitraumes sind vor Vorhabensende bei der Sächsischen Aufbaubank -Förderbank- zu stellen.

6.22 Mit der Annahme der Finanzierung erteilt der Zuwendungsempfänger zugleich sein Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

6.23 Zu folgenden in der Positivliste aufgeführten Einzelvorhaben besteht vor Antragstellung weiterer Klärungsbedarf:

- 2.3 Wettinhain (Gesamtmaßnahme)
- 3.2 Schulcampus Burgstädt

Bitte setzen Sie sich **vor Antragstellung** der Einzelvorhaben mit der Förderbehörde in Verbindung.

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027) vom 17.01.2023, veröffentlicht am 02.02.2023 im SächsABI. 2023 Nr. 5, S. 181ff.
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.)
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABI. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABI. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die

Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).